



Linz, 15.03.2024

**Notwendigkeit eines Planentwurfs
für den Einleitungsbeschluss
Information für die Gemeinden - Rundschreiben**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 33 Abs. 2 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hat bei der Erlassung oder Änderung eines Flächenwidmungsplans, eines Teils eines Flächenwidmungsplans (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz) oder eines Bebauungsplans der **Beschluss des Planentwurfs** durch den Gemeinderat zu erfolgen. Nach **Beschluss des Planentwurfs** hat die Gemeinde den in den Ziffern 1 bis 8 genannten Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme unter Einräumung einer Frist von acht Wochen zu geben.

Aus diesem Gesetzeswortlaut folgt unzweifelhaft, dass im Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses dem Gemeinderat bereits ein Planentwurf vorliegen muss. Dieser Planentwurf muss im Übrigen auch den Vorgaben der Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne 2021, insbesondere der Anlage 3, die die genaue Form und Gliederung der Änderung eines Flächenwidmungsplans oder eines Teils davon vorsieht, entsprechen.

Ein Beschluss, der diesen Anforderungen nicht gerecht wird, bildet keinen ausreichenden Einleitungsbeschluss im Sinne des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, sondern bestenfalls eine nicht verbindliche Absichtserklärung des Gemeinderates.

Ein solcher Beschluss wird von der Aufsichtsbehörde daher nicht behandelt und löst auch nicht den Beginn des Vorverfahrens gemäß § 33 Abs. 2 Oö. ROG 1994 aus. Die unzureichenden Unterlagen werden von der Abteilung Raumordnung in künftigen Verfahren ohne fachliche Beurteilung zurückgesendet.

Freundliche Grüße

Mag. Gerald Sochatzy

Ergeht an:

1. Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Magistrat der Stadt Wels und Magistrat der Stadt Steyr
2. Alle Gemeinden
3. Oö. Gemeindebund per post@oogemeindebund.at
4. Österreichischen Städtebund per post@staedtebund.gv.at
5. Kammer der Ziviltechniker:innen, Architekt:innen und Ingenieur:innen per linz@arching-zt.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.